

3 O 172/22

Verfügung

In dem Rechtsstreit

wird **Gütetermin und Verhandlungstermin** bestimmt auf

Besondere Hinweise an die beteiligten Parteien:

Auch wenn die Arg. des LG Essen zur Unzuständigkeit angesichts der gefestigten Rspr. des OLG Hamm zu § 32 ZPO (Beschl. v. 23.08.2021, 32 SA 1/21) denkwürdig erscheint, dürfte es sich mit der zitierten Kommentierung und Rspr. - auch wenn nicht direkt erkennbar ist, dass sich der EuGH je mit der direkten Abgrenzung zwischen Klägerwohnort und Erwerbort in Abgasfällen auseinandergesetzt hätte, sondern vielmehr nur ausgeführt hat, dass (jedenfalls) am Ort des Erwerbs eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 VO (EWG) 1215/2012 besteht (vgl. EuGH EuZW 2020, 724 (727)) - im Ergebnis jedenfalls nicht um eine willkürliche Entscheidung handeln. Die Kammer sieht die Abgabe daher als bindend an.

Die Klage dürfte grds. Aussicht auf Erfolg haben:

Nach dem Vortrag des Klägers dürfte es sich bei dem streitgegenständlichen Basis-Fahrzeug um einen Fiat Ducato 2,3l Multijet, 96kw, Euro 5 handeln.

Mit gerichtsbekanntem und mit der Klageschrift auch vorgelegtem Schreiben vom 08.05.2020 hat das KBA mitgeteilt, dass bei Prüfung von in Fiat-Fahrzeugen verbauten Motoren, u.a. auch v. 2.3l Motoren Euro 5 mit 96kw, illegale Abschaltvorrichtungen iSv EG 715/2007 Art. 3, Art. 5 enthalten seien, indem die AGR-Rate bzw. die NSK-Regenerationen nach einer gewissen Motorlaufzeit verringert werde, wobei die Zeit dabei mit einem Timer gemessen werde; die italienische Zulassungsbehörde sei informiert worden – geplante Maßnahmen seien von dort nicht bekannt.

Geht man davon aus, dass ein derartiger Motor hier verbaut ist, dürfte die italienische Typengenehmigung einer Haftung der Beklagten nicht entgegenstehen. Entgegen der bekannten Rechtsprechung des LG Freiburg und anderer Landgerichte, dürfte

diese nicht stets eine formale Sperrwirkung für die gerichtliche Überprüfung haben bzw. jedenfalls dann keine sog. Tatbestandswirkung entfalten, wenn sie arglistig oder jedenfalls mit falschen oder unrichtigen Angaben erwirkt wurde (vgl. OLG Hamm BeckRS 2021, 29905, Rn. 54).

Die Unzulässigkeit von Abschaltvorrichtungen war dabei für Automobilhersteller bereits seit der VO (EG) 2007/715 (dort Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2) deutlich erkennbar und wurde mit der VO (EG) 2016/646 nochmals verdeutlicht. Wenn eine solche dennoch verbaut war, ist davon auszugehen, dass bei Angabe ggü. der italienischen Genehmigungsbehörde keine Typengenehmigung hätte ausgestellt werden können / dürfen.

Würde man der Arg. des LG Freiburg folgen, wäre zudem letztlich Konsequenz, dass stets die italienische Typengenehmigung entgegenstünde, selbst wenn diese mithilfe unrichtiger Angaben erwirkt wurde. Folge der europarechtlichen Regelungen kann wohl aber letztlich nur sein, dass die italienische Typengenehmigung soweit wirksam ist und auch Tatbestandswirkung entfaltet, wie dies eine solche des KBA würde, also gerade nicht bei Erschleichen unter falschen Angaben. Wenn auch der BGH in seinem Urteil v. 17.12.2020 (VI ZR 739/20, Rn. 19) wörtlich eine Täuschung des KBA (und nicht einer anderen europäischen Genehmigungsbehörde) verlangt, steht dies dem nicht entgegen; eine Täuschung einer anderen ausländischen Einrichtung mit den gleichen Aufgaben wie dem KBA stand dort schlicht nicht zur Frage.

Für die vom KBA beschriebene Abschaltung mittels Zeitmessung dürfte dabei kaum eine andere Erklärung als die (versuchte) Verfälschung von Emissionswerten auf Prüfständen erkennbar sein, sodass bei Vorhandensein einer solchen der damit verbundene Anschein auch ausreichen dürfte, um die subjektive Komponente der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB zu tragen (vgl. zu ähnlichen Motortypen etwa auch LG Meiningen, Endurt. v. 21.01.2022, 1 O 425/21, BeckRS 2022, 7390; LG Landau, Urt. v. 27.12.2021, 2 O 169/21, BeckRS 2021, 44580; am 03.05.2022 verkündetes Urteil der hiesigen Kammer zu Az.: 3 O 542/20).

Dortmund, 25.05.2022

3. Zivilkammer - 1. Instanz

Lutz
Richter am Landgericht
als Einzelrichter